

# Satzung

## § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der im Februar 1991 in Karlshagen gegründete Verein führt den Namen **Tourismusverein OstseeInsel Usedom e. V.** und hat seinen Sitz in Karlshagen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.  
Der Verein führt ein Vereinslogo.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, den Vertrieb der Produkte zu fördern und die Bekanntmachung unserer Destination.

Dies soll erreicht werden durch:

- Herausgabe von Printprodukten mit Leistungsangeboten
- Vertrieb auf Messen und Präsentationen
- Ausbau der Internetplattform und der Darstellung von Produkten und Leistungen
- Beratung in Sachen Service und Qualität.
- Nutzung und Bereitstellung von Vermittlungssystemen

Der Verein kann sich an anderen Vereinen und Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen. Er kann Geschäftsstellen gründen.

## § 3 Mittelverwendung

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sollte der Verein Gewinne erzielen, so dürfen diese nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die einen schriftlichen Antrag gestellt haben und die Satzung anerkennen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliedern
- b) den fördernden Mitgliedern
- c) den Ehrenmitgliedern

## 2. Elektronische Mitgliederverwaltung

Der Verein hat eine Homepage, auf der u. a. über Aktivitäten des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen berichtet wird. Die Korrespondenz zwischen Verein und Mitgliedern erfolgt soweit wie möglich auf elektronischem Weg. Mit der Mitgliedschaft erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass andere Mitglieder ihre E-Mail-Adresse einsehen und darüber direkt mit ihnen Kontakt aufnehmen können. Eine Weitergabe der Adressdaten und ihre geschäftliche Nutzung für vereinsfremde Zwecke sind verboten. Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass seine Adressdaten, einschließlich der Mailanschrift auf dem aktuellen Stand sind.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch freiwilligen Austritt, dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
- durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Mahnung,
- durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder,
- Ausschlussgründe sind:
  - Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
  - Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.
  - Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und die Fälligkeit werden in der Geschäftsordnung geregelt. Beitragsrückstände können nach Mahnung auf Kosten des Mitglieds notfalls auf dem Rechtswege eingezogen werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) dem Kassenswart
- c) dem Schriftführer
- d) sowie 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

## **§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, somit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Die Aufgaben im einzelnen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über eine Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

### **§ 13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den "Verein zur Unterstützung krebskranker Kinder, Greifswald/Vorpommern e.V."

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zum Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 16 Inkraftsetzung, Gültigkeit**

1. Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Die Satzung ist bis zur Außerkraftsetzung durch die Mitgliederversammlung gültig.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.04.2011 beschlossen und tritt ab 08.04.2011 in Kraft.